



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 29. Januar 2021

### **Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a S. 2 Nr. 1 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2020, (Brem.GBl. S. 1634), die zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Sinne von § 3 Abs. 2 Coronaverordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen in dem nachfolgend bezeichneten Bereich:



Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,  
Fahrstuhl Eingangsbereich  
(ausgewiesene PKW-  
Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



Bahnhofsvorplatz zwischen Gebäude Hauptbahnhof, der nördlichen Umfahrung des Bahnhofsvorplatzes, der südlichen Umfahrung bis Gebäude Hauptpost, dem westlichen Haltestellenbereich der Friedrich-Ebert-Straße (zwischen nördlicher und südlicher Umfahrung).

Der benannte Bereich wird als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung in Bezug auf die räumliche Abgrenzung Wort und Bild konkretisiert. Die Anlage ist insofern Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter 1. genannten Bereich wird die Dauer der Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 2 Coronaverordnung täglich zwischen 00.00 Uhr und 24:00 Uhr festgelegt.
3. Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
4. Nummer 1 gilt nicht für
  - a. Kinder unter sechs Jahren; Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.
  - b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
  - c. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

d. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, welche den genannten Bereich lediglich passieren.

5. Die Nummern 1 bis 4 gelten im Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 15. Februar 2021.
6. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 09. Januar 2021 aufgehoben.
7. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 01. Februar 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 29. Januar 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 01. Februar 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 29. Januar 2021 auch auf der Internetseite: [www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden

Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

## **Begründung**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind

im Land Bremen mindestens 265 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 29.01.2021; 00.00 Uhr; RKI: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_0/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/))

Die weiterhin hohen Inzidenzzahlen für das Stadtgebiet geben Hinweise auf ein diffuses Infektionsgeschehen. Neben vorhandenen lokalen Ausbruchsgeschehen sind inzwischen eine Vielzahl von Infektionen durch das Gesundheitsamt nicht mehr nach zu verfolgen und deuten auf eine Community Transmission hin.

Damit spiegeln die Zahlen das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen einhergeht, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Ziel muss sein, die vorhandene Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Bremerhaven sicherzustellen.

Das Gesundheitsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Bürger- und Ordnungsamtes eine notwendige aber auch verhältnismäßige Anordnung im Rahmen des Infektionsschutzes darstellt, um in Bereichen, in denen – auch räumlich – mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 S. 1 Coronaverordnung zu rechnen ist, das Infektionsrisiko zu vermindern.

## II.

### **Zu Ziffern 1 bis 4:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22a der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2020, (Brem.GBl. S. 1634), die zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde zudem nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG insbesondere eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) aufstellen. Das Bürger- und Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann gemäß § 22a Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und insbesondere nach § 22a Satz 2 Nummer 1 Coronaverordnung durch Allgemeinverfügung auf konkret zu bezeichnenden öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen, auf welchen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Coronaverordnung zu rechnen ist, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmen.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko erheblich. Um Ansteckungsrisiken der Bürger\*innen untereinander zu vermindern, ist es erforderlich, auf dem benannten Bereich

eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht vorzuschreiben, da dort regelmäßig und in einer hohen Anzahl an täglich stattfindenden Fällen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Angesichts der weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisiken und dem Auftreten von Mutationen des Coronavirus mit einer stark erhöhten Ansteckungsrate wurde die 23. Coronaverordnung dahingehend geändert, dass nunmehr medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind. Die bisher erlaubten Alltagsmasken erreichen keine ausreichende Schutzwirkung mehr. Ausgenommen sind hierbei weiterhin Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske) nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 3 Absatz 3 Coronaverordnung), und Fahrradfahrer\*innen, die den Bereich lediglich passieren und wegen ihres sehr kurzen Aufenthaltes keine Infektionsrisiken setzen. Für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren werden aufgrund des Infektionsgeschehens in dieser Altersgruppe die Altersmasken noch als ausreichend erachtet.

Der Zuschnitt des mit dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiches sowie der permanenten Tragepflicht erfolgte dabei auf Grundlage von Erfahrungen und Beobachtungen der zuständigen Behörden sowie BremerhavenBus. In diesem Bereich sind eine Vielzahl an Geschäften sowie die Einrichtungen des ÖPNV vorhanden. Hier ist erfahrungsgemäß mit einer hohen Frequenz und Dichte von Fußgänger\*innen zu rechnen, welche sich im oftmals nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raum zwischen Hauptbahnhof, Straßen, Hauptpost, Passage, Geh- und Fahrradwegen sowie den Haltestellen auf den Fußwegen begegnen und dabei den Mindestabstand zueinander unterschreiten. Zudem führt beinahe jede Buslinie von BremerhavenBus durch das bezeichnete Gebiet, was eine erhebliche Anzahl ein- und aussteigender Fahrgäste an den Haltestellen und in dem Zu- und Ablauf zu diesen nach sich zieht. Ebenfalls befindet sich vor dem Hauptbahnhof der Haupttaxenstand im Stadtgebiet. Zwar gilt an den Haltestellen als zum ÖPNV gehörenden Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Coronaverordnung ohnehin Maskenpflicht, allerdings ist auch in den Bereichen, in denen sich die Nutzerströme im Zu- und Ablauf konzentrieren, mit entsprechenden Unterschreitungen des Mindestabstandes zu rechnen.



**Zu Ziffer 5:**

Die Allgemeinverfügung ist befristet und wird fortlaufend evaluiert.

**Zu Ziffer 6:**

Die Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 09. Januar 2021, war aufzuheben, da deren Regelungsgehalt durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt wurde.

**Zu Ziffer 7:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 01. Februar 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 29. Januar 2021 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret

begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig  
Amtsleiter

Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereiches



Anlage: Übersichtsplan des Geltungsbereiches

Maskenpflicht im rot schraffierten Bereich:  
Bahnhofsvorplatz zwischen Gebäude Hauptbahnhof,  
der nördlichen Umfahrung des Bahnhofsvorplatzes,  
der südlichen Umfahrung bis Gebäude Hauptpost,  
des westlichen Haltestellenbereiches der Friedrich-  
Ebert-Straße (zwischen nördlicher und südlicher  
Umfahrung), täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.